

1. Dachform (§ 73 (1) LBO)

Siehe Planeinschrieb
Satteldächer mit Krüppelwalm, Dachaufbauten max. 1/2 Dachlänge, Schleppdach mind. 20°, Dachgauben, Zwerchgiebel, Abwalmungen etc. sowie Dacheinschnitte und Solarzellen mit Abstand von mind. 1,50 m zum Ortgang und 50 cm unterhalb dem Dachfirst sind zulässig.

2. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO)

Die Traufhöhe (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Aussenwand mit der Dachausenhaut) darf im Mittel bergseits 5,90 m, talseits 8,85 m nicht überschreiten.

$$\frac{a + b}{2} = 5,90 \text{ m}$$

3. Äussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)

Aussenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzendem und reflektierendem Material sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind Farben in den Tönen rot u. rotbraun zulässig.

4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)

Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.

5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO - § 9 (1) 13 BauGB)

Freileitungen sind unzulässig. Niederspannungsleitungen sind zu verkabeln.

6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern Einfriedigungen aus Stein bis max. 0,50 m talseits und ca. 0,80 m bergseits zulässig.

Ab- bzw. Anböschungen können mit zu bepflanzenden U-Steinen (max. 2 Reihen) in getreppter Form vorgenommen werden. Weitere Geländeunterschiede sind durch Abböschung auszugleichen.

Ausgenommen sind Stützmauern, die durch Geländeunterschiede beim Straßenbau notwendig werden.

7. Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzstreifen entlang der Straße sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mind. 1 Baum zu pflanzen. Einheimische Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen. (siehe Pflanzliste)
Stellplätze mit Betonrasensteinen sind in Flächen mit Pflanzgebot zulässig.